

Trostberg, 01.07.2024

Feststellung des Grundversorgers gem. § 36 EnWG

Nach § 36 EnWG Abs. 2 sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung (§ 18 Abs. 1 EnWG) verpflichtet, alle drei Kalenderjahre festzustellen, welches Energieversorgungsunternehmen in ihrem Netzgebiet die meisten Haushaltskunden der allgemeinen Versorgung beliefert.

Für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2027 wird im gesamten Netzgebiet der Stadtwerke Trostberg Stromversorgung GmbH die Stadtwerke Trostberg Stromversorgung GmbH als Grundversorger Strom (Niederspannung) festgestellt.